

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

A. Problem

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird seit dem 1. Juli 2020 bis gegenwärtig Ende 2023 der ermäßigte Mehrwertsteuersatz in Höhe von 7 Prozent gewährt. Damit soll ein Beitrag zur Bekämpfung der Corona-Folgen und zur Stärkung der Binnennachfrage geleistet werden. Im Corona-Steuerhilfegesetz war diese Maßnahme zunächst bis zum 30. Juni 2021 befristet. Im Dritten Corona-Steuerhilfegesetz wurde sie dann bis zum 31. Dezember 2022 sowie im Achten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 24. Oktober 2022 bis Ende 2023 verlängert.

Die Gastronomie benötigt möglichst frühzeitig Planungssicherheit für die Situation ab 2024, nicht zuletzt aufgrund von Familien- und Betriebsfeiern, die oft viele Monate im Voraus gebucht und entsprechend kalkuliert werden müssen. Kurzfristige Verlängerungen wie kurz vor dem Jahresende 2022 erschweren diese Planung erheblich. Ebenso erwarten Kreditinstitute bei Kreditverlängerungen eine Aussage über Umsatz- und Gewinnerwartungen für die nächsten Jahre.

Die letzte Verlängerung wurde mit durch die Corona-Pandemie eingetretenen Verhaltensänderungen begründet, wonach Verbraucher verstärkt geliefertes oder mitgenommenes Essen konsumierten, was dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliege. Diese Wettbewerbsverzerrungen sollten vermieden werden. Ob diese beschriebenen Verhaltensänderungen dauerhaft seien, sollte jedoch abgewartet werden.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Gastronomie muss angesichts steigender Belastungen vor allem durch hohe Energie- und Einkaufspreise jedoch unabhängig von Verhaltensänderungen weiter grundsätzlich gestärkt werden. Insbesondere im ländlichen Raum sind Restaurants und Wirtshäuser unverzichtbare Treffpunkte von Einwohnern und Gästen. Eine lebendige und vielfältige Restaurantkultur trägt wesentlich zur Lebens- und Standortqualität sowie zur Attraktivität als Reiseziel für in- und ausländische Gäste bei. Sie ist außerdem ein wichtiger Faktor zur Förderung von Esskultur sowie von gesunder Ernährung mit frischen Lebensmitteln und regionalen Gerichten.

Ein Auslaufen des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes bedeutet auch eine grundsätzliche Wettbewerbsbenachteiligung innerhalb Europas, da 23 der 27 EU-Mitgliedstaaten ihrer Gastronomie einen ermäßigten Steuersatz gewähren.

B. Lösung

Im Umsatzsteuergesetz (UStG) wird durch eine Neufassung von § 12 Absatz 2 Nummer 15 der bestehende ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dauerhaft entfristet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Umsatzsteuermindereinnahmen in Höhe von jährlich gut 3,3 Mrd. Euro ab dem Jahr 2024.

E. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 2 Nummer 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„15. die nach dem 30. Juni 2020 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Entfristung des seit 1. Juli 2020 bis gegenwärtig Ende 2023 bestehenden ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen in Höhe von 7 Prozent soll die Wettbewerbsfähigkeit der Gastronomie dauerhaft gestärkt werden.

Ein Auslaufen des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes bedeutet auch eine grundsätzliche Wettbewerbsbenachteiligung innerhalb Europas, da 21 der 27 EU-Mitgliedstaaten sowie die Schweiz (und damit alle Nachbarländer außer Dänemark) ihrer Gastronomie einen ermäßigten Steuersatz gewähren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Umsatzsteuergesetz (UStG) wird durch eine Neufassung von § 12 Absatz 2 Nummer 15 der bestehende ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dauerhaft entfristet.

III. Alternativen

Alternativen, mit denen das Regelungsziel in gleicher Weise erreicht werden kann, sind nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Aspekte der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Umsatzsteuermindereinnahmen in Höhe von jährlich gut 3,3 Mrd. Euro ab dem Jahr 2024.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluation

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Dieser Artikel setzt das Ziel des Gesetzentwurfs um, den gegenwärtig bis Ende 2023 bestehenden ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen in Höhe vom 7 Prozent dauerhaft zu entfristen. Im Umsatzsteuergesetz wird § 12 Absatz 2 Nummer 15 neu gefasst. Damit soll der Gastronomie möglichst frühzeitig Planungssicherheit für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 gegeben werden.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

